

Im Dickicht des Juristen-Dschungels



Kann es für Klubs **ENTSCHÄDIGUNGEN VOM STAAT** geben? Ja – und nein. Eine Diskussion mit weitreichenden Folgen. Für alle Sportarten.

Es war ein Satz, der in der derzeit dynamischen Nachrichtenlage etwas unterging, der aber noch von großer Bedeutung sein könnte. Nicht nur für den (Profi-)Fußball, sondern für den gesamten Sport. In allen Ligen. Es geht um das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die Frage, ob Klubs vom Staat entschädigt werden können, wenn die Austragung von Spielen behördlich untersagt oder ein Zuschauerausschluss angeordnet wird. Ja, sagte Dirk Zingler vor gut zwei Wochen. „Wenn eine Behörde aus präventiven Maßnahmen eine Anordnung erlässt, dann muss die Behörde für alle wertmindernden Ereignisse Schadensersatz leisten und sämtliche Einnahmeausfälle ersetzen“, erklärte der Präsident des 1. FC Union. Ganz so einfach ist es allerdings nicht, denn der Berliner Senat teilte auf Anfrage mit: „Die Aussage, »alle Betroffenen werden für alle Verluste entschädigt werden«, ist rechtlich so nicht zutreffend.“

Entscheidend ist zunächst, auf welchen Paragraphen des IfSG sich die jeweils zuständige Behörde bei ihren Maßnahmen beruft. „Das Infektionsschutzgesetz sieht Entschädigungen nur

für solche Fälle vor, in denen Personen aufgrund gegen sie ergangener Maßnahmen (vorrangig Quarantäne) Verdienstauffälle erleiden. Das trifft aber zum Beispiel auf Einnahmeausfälle aufgrund Schließungen von Geschäften etc. nicht zu. Ersatz für Vermögensschäden kann nur aufgrund der Maßnahmen nach den Paragraphen 16 und 17 IfSG gewährt werden“, erläuterte der Berliner Senat.

Im Fall des 1. FC Union verfügte das zuständige Gesundheitsamt Treptow-Köpenick nach einigem Hin und Her am 11. März unter Berufung auf Paragraph 16 IfSG, dass das Heimspiel der Eisernen gegen Bayern München ohne Zuschauer stattzufinden habe. Ein Vorgehen, das der Verwaltungsrechtler

Die Behörden wenden teils unterschiedliche Paragraphen an.

Professor Bernd J. Hartmann (siehe auch unten) als „entschädigungsrechtlich riskant“ bezeichnet, weil durch die Berufung auf Paragraph 16 – siehe erwähntes Statement des Senats – grundsätzlich eine Entschädigung möglich wird. Vorsichtiger, sagt Hartmann, sei da der Berliner Senat vorgegangen, der sich bei seinen Maßnahmen auf

Paragraph 28 des IfSG berief. In diesem Fall sieht das IfSG keine Entschädigungen vor.

Die Diskussion um mögliche Entschädigungen für Sportvereine ist im Fall des 1. FC Union erst einmal nur eine theoretische, weil am Ende die Deutsche Fußball-Liga (DFL) den Spieltag absetzte. Aber: Sollten in den kommenden Wochen und Monaten ähnliche Entscheidungen erneut anstehen, könnte das Thema auch in der Bundesliga und insbesondere bei Klubs, die um ihr finanzielles Überleben kämpfen, auf Wiedervorlage kommen. Interessant wäre dann zu sehen, wer Partien absagt: die Behörden oder aber die Klubs bzw. die Liga – und, falls es die Behörden tun, auf welchen Paragraphen des IfSG sie sich berufen. In Frankfurt hatte das Gesundheitsamt einen Zuschauer-ausschluss für das Europa-League-Spiel der Eintracht gegen den FC Basel angeordnet, unter Berufung auf Paragraph 16 IfSG.

Zudem besitzt der gesamte Themenkomplex auch eine politische Dimension, steht doch möglicherweise zur Debatte, inwieweit es vertretbar wäre, dass auch Profiklubs aus dem Milliarden-Business Fußball durch Steuergelder entschädigt werden (wollen). **JAN REINOLD**

DER EXPERTE



Bernd J. Hartmann
Verwaltungsrechtler

„Das Sonderopfer ist ein Grundgedanke des Entschädigungsrechts“

Für die Anwendung des Paragraphen 28 IfSG spricht etwa, dass darin die Beschränkung von Versammlungen ausdrücklich geregelt ist. Für die

Anwendung des Paragraphen 16 IfSG lässt sich ein Grundgedanke des Entschädigungsrechts anführen, das sogenannte „Sonderopfer“. Erbringt ein Einzelner für die Lösung eines gesellschaftlichen Problems ein solches Sonderopfer, kann er dafür entschädigt werden. Union Berlin, als Beispiel, müsste also argumentieren, dass der Klub ungleich stärker belastet wird als andere, wenn er auf die Beteiligung von Zuschauern oder die Austragung und damit auch die TV-Übertragung verzichten müsste. Das Land würde wohl entgegenhalten, dass auch Aufopferungsansprüche nur für Einzelfälle gedacht sind und daher zu einem flächendeckenden „Shut down“, wie wir ihn derzeit erleben, nicht passen. Andererseits: Kann das Land Ausgleichsansprüche wirklich dadurch vermeiden, dass es nicht einen, sondern viele Bürger wirtschaftlich belastet?

Falls einem Klub eine Entschädigung zusteht, bekäme der Verein den erlittenen Vermögensnachteil in Geld erstattet, jedoch nur die Kosten, keinesfalls den entgangenen Gewinn. Außerdem müsste der Klub alles dafür tun, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Bestellungen bei Fremdfirmen beispielsweise müssten storniert werden, falls möglich. Das Geld für Entschädigungen käme aus dem jeweiligen Landeshaushalt. Versicherungen gegen Kompensationsansprüche bestehen üblicherweise nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen des IfSG in ganz Deutschland, demnach für alle Sportarten und für alle Ligen.

Prof. Dr. Bernd J. Hartmann (46) lehrt Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Verwaltungswissenschaften an der Universität Osnabrück.

Das Recht der Entschädigungen ist leider sehr unübersichtlich. Das gilt insbesondere für das Infektionsschutzgesetz (IfSG), mit dem sich die Gerichte und die Rechtswissenschaft bislang zu wenig beschäftigt haben. Es fehlt an Literatur und Präzedenzfällen.

Die Frage, ob ein Verein eine Entschädigung erhält, hängt auch davon ab, auf welcher Grundlage Behörden Zuschauer ausschließen oder die Austragung eines Spiels verbieten. Paragraph 16 IfSG erlaubt, allgemeine notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr abzuwenden, dient also der Verhütung einer Gefahr. Paragraph 28 IfSG lässt notwendige Schutzmaßnahmen zu, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern (Bekämpfung einer Gefahr). Es kommt nun auf die „Abgrenzung“, wie Juristen sagen, der beiden Vorschriften an.